



LANDES  
VERWALTUNGS  
GERICHT  
VORARLBERG

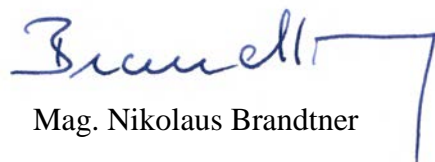
TÄTIGKEITSBERICHT  
2019



## TÄTIGKEITSBERICHT 2019

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat mit Umlaufbeschluss gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, idF LGBl Nr 69/2019, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2019 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandtner', with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line at the end.

Mag. Nikolaus Brandtner



# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Bericht über die Tätigkeit

<b>A Organisation</b>	<b>1</b>
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	4
9. PräsidentInnenkonferenz	5
<b>B Verfahren</b>	<b>6</b>
1. Anfall von Rechtssachen	6
2. Erledigung von Rechtssachen	7
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	9

## II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

<b>A Organisation</b>	<b>10</b>
<b>B Verfahren</b>	<b>10</b>
1. Anfall von Rechtssachen	10
2. Erledigung von Rechtssachen	12
3. Mündliche Verhandlungen	12
4. Teilnahme an Verhandlungen	12
<b>C Sonstiges</b>	<b>13</b>
1. Gemeindeinterner Instanzenzug	13
2. Sicherheit im Gerichtsgebäude	13
3. Sonstige Aktivitäten	14

## III. Tabellen und Grafiken

<b>Anlagen 1 bis 9</b>	<b>17</b>
------------------------	-----------



## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A Organisation**

#### 1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte finden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 69/2019, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, ABl Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen ua das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

### 3. Zuständigkeiten im Berichtsjahr

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in der im Berichtsjahr geltenden Fassung erkannten die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG konnten durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht zuständig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Bundesfinanzgericht erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.



Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
  - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
  - b) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art 14 Abs 1 und 5;
  - c) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

#### 4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren sieben Richterinnen und fünf Richtern. Die Vizepräsidentin sowie zwei Richterinnen und ein Richter waren teilzeitbeschäftigt. Zwei Richterinnen waren im Berichtsjahr karenziert. Zudem kam es im Berichtsjahr bedauerlicherweise zu drei länger dauernden krankheitsbedingten Ausfällen, sodass die richterliche Belegschaft längere Zeit aus nur rund 10 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bestand. Eine richterliche Planstelle konnte im Berichtsjahr nachbesetzt werden.

Im Berichtsjahr war beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter beschäftigt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros und die des Datenschutzbeauftragten. Außerdem waren beim Landesverwaltungsgericht ganzjährig eine Ausbildungsjuristenstelle und ab September eine weitere Ausbildungsjuristenstelle besetzt. Ab Oktober war dem Landesverwaltungsgericht zudem eine Verwaltungspraktikantin zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht einen Monat lang von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus sechs Sekretärinnen, von denen vier teilzeitbeschäftigt waren (eine zu 40, zwei zu 50 und eine zu 80 Prozent).

## 5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

## 6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 03.12.2018 (ABl Nr 48/2018) die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr und am 21.02.2019, am 18.03.2019, am 14.05.2019, am 18.06.2019, am 16.07.2019 sowie am 26.08.2019 Änderungen der Geschäftsverteilung (ABl Nrn 8/2019, 11/2019, 19/2019, 25/2019, 28/2019 und 34/2019) und am 02.12.2019 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2020 (ABl Nr 48/2019) beschlossen.

Die vergleichsweise häufigen Änderungen der Geschäftsverteilung waren aufgrund der unter Punkt 4. dargestellten schwierigen personellen Situation erforderlich.

## 7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr vier weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. In einer Sitzung wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018, in einer Sitzung die Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz und in zwei weiteren Sitzungen wurden Vorschläge betreffend die Bestellung zur Richterin/zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes beschlossen.

## 8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2019 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 593 Rechtssätze und 581 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG), baurechtliche blätter (bbl), Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht (ZVB), Recht der Medizin (RdM) und Zeitschrift für Gesundheitsrecht (ZfG).

#### 9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird. Nähere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse [www.jku.at/Verwaltungsgerichte](http://www.jku.at/Verwaltungsgerichte).

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Im Berichtsjahr hatte das Bundesfinanzgericht den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden je eine Sitzung in Wien und eine im Burgenland statt.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 887 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 422 Beschwerden in Strafsachen, 6 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 1 Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 1 Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 5 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 4 Säumnisbeschwerden sowie 451 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 264 Fällen um die Vollziehung von 25 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 187 Fällen um die Vollziehung von 26 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 44 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (112), Kraftfahrzeuggesetz (68), Bundesstraßen-Mautgesetz (32), Fremdenpolizeigesetz (21), Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (20), Baugesetz (17), Ausländerbeschäftigungsgesetz (15), Führerscheingesetz (14), Gewerbeordnung (14), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (11), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11) und Sicherheitspolizeigesetz (10).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Baugesetz (116), Führerscheingesetz (82), Mindestsicherungsgesetz (32), Grundverkehrsgesetz (25), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (21), Gewerbeordnung (20), Kanalisationsgesetz (13), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11) und Raumplanungsgesetz (10).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 855 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 975. Es wurden 489 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 18 Maßnahmenbeschwerden, 5 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 4 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, 6 Säumnisbeschwerden sowie 453 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 250 Fällen um die Vollziehung von 24 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 209 Fällen um die Vollziehung von 24 verschiedenen Bundesgesetzen. In 24 Fällen (somit in 2,5 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 378. Davon sind lediglich 31 vor dem 01.01.2019 angefallen.

In 579 Verfahren (somit in ca 59 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 550 Fällen (somit in ca 56 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 5 Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (0,5 Prozent der Verfahren). Die beantragte Verfahrenshilfe wurde in vier Fällen versagt. Ein Antrag wurde zurückgezogen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 3,6 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 5,2 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

### 3. Höchstgerichtliche Verfahren

#### a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 44 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 108 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Bei 15 Revisionen handelte es sich um Amtsrevisionen. Im Berichtsjahr wurde ein Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 43 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In allen Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. Es ist somit keiner Beschwerde stattgegeben worden.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 131 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, darunter waren 9 Amtsrevisionen. In 4 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 100 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 8 Verfahren wurden eingestellt. In 19 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben (16) bzw teilweise aufgehoben (3).

5 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, bezüglich 1 Amtsrevision wurde das Verfahren eingestellt, 3 Amtsrevisionen wurde stattgegeben.

Es ist somit 17,5 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2018 erledigten Revisionen 24,5 Prozent).

Das starke Überwiegen der Zurückweisungen hat seinen Grund darin, dass der Verwaltungsgerichtshof zulässigerweise nur angerufen werden kann, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

aa) Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr acht Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

In allen acht Verfahren wurde der Antrag gestellt, die Wortfolge „von 5.000“ (Mindeststrafe) in § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz – nicht unverzügliche Ausreise nach rechtskräftiger Rückkehrentscheidung und erfolgtem Rückkehrberatungsgespräch – als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die hohe Mindeststrafe – insbesondere im Vergleich mit den für andere Übertretungen in dieser Bestimmung festgesetzten Mindeststrafen – sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 10.03.2020, ZI G 163/2019-16 ua, die Wort- und Ziffernfolge „von 5.000“ als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass diese nicht mehr anzuwenden ist.

bb) Weiters hatte das Landesverwaltungsgericht im Berichtsjahr 2018 in einem Verfahren den Antrag gestellt, den Ausdruck „ ‚Bregenzer Straße‘ (GST-NR 3359),“ in Punkt II. Z 1 der Verordnung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Wolfurt vom 14.07.2014, erlassen in Anwendung der Bestimmungen des § 94d StVO 1960 sowie des § 60 Abs 1 GG, LGBI 40/1985, kundgemacht durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen am 20.11.2014, als gesetzwidrig aufzuheben. Beim Landesverwaltungsgericht sind Bedenken bezüglich der ordnungsgemäßen Kundmachung einer Fahrradstraße durch Verkehrszeichen entstanden.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr entschieden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.02.2019, ZI V 68/2019, den gesamten Punkt II. der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines Dreivorschlages bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes und die Raumkapazität sind ausreichend.

### **B Verfahren**

#### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Jahr 2019 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (887) im Vergleich zum Vorjahr (1.133) um rund 22 Prozent abgenommen.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 674 im Jahr 2018 auf 422 im Berichtsjahr verringert (minus 38 Prozent). Auf behördlicher Ebene konnte kein entscheidender Rückgang bei der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren beobachtet werden. Vielmehr hat die Zahl der von den Bezirkshauptmannschaften geführten Strafverfahren deutlich zugenommen. Die Zahl der neuen Strafsachen bei den Bezirkshauptmannschaften hat im Berichtsjahr mehr als 320.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2018 lag bei mehr als 270.000. Daraus errechnet sich eine Steigerung von rund 19 Prozent. Nach Einschätzung der Bezirkshauptmannschaften dürfte die im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren abnehmende Zahl der Beschwerden ans Landesverwaltungsgericht in Zusammenhang mit den Erledigungszahlen der Bezirkshauptmannschaften in diesem Be-



reich stehen. Die geringeren Erledigungszahlen im Berichtsjahr ergaben sich aufgrund erheblicher Probleme im Rahmen einer Software-Umstellung der Behörden in diesem Bereich. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Beschwerden im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren wieder deutlich ansteigen wird. Aufgrund der Abarbeitung des bei den Behörden entstandenen Rückstaus ist in absehbarer Zeit sogar mit einer Spitze an Beschwerdeverfahren in diesem Bereich zu rechnen.

Die Anzahl der Verfahren in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 413 auf 451 erhöht (plus 9 Prozent). Diese Erhöhung dürfte vor allem auf die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges im Bereich der Landesgesetzgebung zurückzuführen sein. Sie wurde vom Landesverwaltungsgericht in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend ein Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle (LGBl Nr 34/2018), mit dem der innergemeindliche Instanzenzug abgeschafft wurde, im Wesentlichen so eingeschätzt.

Der Anteil der Verfahren in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) betrug, gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen) im Berichtsjahr ca 52 Prozent (im Vorjahr waren es 40 Prozent).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei einem Prozent, es handelte sich im Berichtsjahr ausschließlich um Verfahren betreffend Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 1.312 auf 975 verringert (minus 26 Prozent). Diese Verringerung ist hauptsächlich auf die unter Punkt I. A 4. angesprochenen Ausfälle beim richterlichen Personal zurückzuführen. Trotzdem ist es erfreulicherweise gelungen, den Stand der am Ende des Berichtsjahres unerledigten Fälle auf den tiefsten Stand seit Einführung des Landesverwaltungsgerichtes zu reduzieren (378 Fälle, im Vorjahr 451 Fälle).

## 3. Mündliche Verhandlungen

In ca 59 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr kleiner geworden (63 Prozent im Jahr 2018).

## 4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat in 229 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren, in denen eine Verhandlung stattgefunden hat, mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen (das sind ca 24 Prozent der Verfahren).

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitteilte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

## **C Sonstiges**

### **1. Gemeindeinterner Instanzenzug**

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materien-gesetzgeber ausgeschlossen wird.

Seit 01.01.2019 ist der innergemeindliche Instanzenzug nun auch in Vorarlberg in den Verfahren, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, ausgeschlossen. Da die landesrechtlichen Materien zahlenmäßig den Großteil der Verfahren ausmachen, in denen das Landesverwaltungsgericht im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, brachte dieser Schritt eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens (vor allem betroffen sind Bauverfahren und Verfahren in Abgabensachen).

### **2. Sicherheit im Gerichtsgebäude**

Seit Februar des Berichtsjahres werden am Eingang des Gebäudes Personenkontrollen durchgeführt. Dies erfolgte in unmittelbarer Reaktion auf die Ermordung des Leiters des Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 06.02.2019. Weiters haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes ein Deeskalationstraining absolviert.

Im Sommer des Berichtsjahres wurde zudem die Trennung zwischen dem öffentlich zugänglichen Teil des Landesverwaltungsgerichtes mit Warte- und Verhandlungsräumen sowie dem Teil, in dem die Büroräumlichkeiten der Mitarbeiter untergebracht sind, verbessert.

Im September wurden mit § 8a LVwG-G die vom Landesverwaltungsgericht schon seit längerem geforderten Bestimmungen über die Sicherheit in Gerichtsgebäuden geschaffen. Diese sehen unter anderem vor, dass eine Hausordnung erlassen werden kann. In der Folge wurde eine Hausordnung erlassen. Sie kann unter anderem auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes eingesehen werden.

### 3. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben bei Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg und bei anderen Veranstaltungen als Referenten mitgewirkt.

### **III. Tabellen und Grafiken**



**Im Jahr 2019 anhängig gewordene Rechtssachen**

**I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen**

Straßenverkehrsordnung 1960	112
Kraftfahrgesetz 1967	68
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	32
Fremdenpolizeigesetz	21
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	20
Baugesetz	17
Ausländerbeschäftigungsgesetz	15
Führerscheingesetz	14
Gewerbeordnung 1994	14
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	11
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
Sicherheitspolizeigesetz	10
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	8
Parkabgabegesetz	8
Glücksspielgesetz	6
Abfallwirtschaftsgesetz	5
Bodenseefischereigesetz	4
Gefahrgutbeförderungsgesetz	4
Güterbeförderungsgesetz 1995	4
Verwaltungsstrafgesetz	4
Schulpflichtgesetz	3
Sittenpolizeigesetz	3
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	2
Bauproduktengesetz	2
Forstgesetz	2
Spielapparategesetz	2
Vermarktungsnormengesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
Abgabengesetz	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Bundesstatistikgesetz	1
Feuerpolizeiordnung	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
Jagdgesetz	1
Jugendgesetz	1
Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Sportgesetz	1
Tierarzneimittelgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Tierschutzgesetz	1
Versammlungsgesetz	1

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	6
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	5
3. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1
4. Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	1
	<hr/>
	13

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	116
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	32
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	25
4. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	13
5. Beschwerden nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
6. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	10
7. Beschwerden nach dem Kriegsofferabgabegesetz	9
8. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	7
9. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	6
10. Beschwerden nach dem Landes-Sicherheitsgesetz	5
11. Beschwerden nach dem Straßengesetz	5
12. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	5
13. Beschwerden nach dem Spielapparategesetz	3
14. Beschwerden nach dem Sportgesetz	3
15. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz	2
16. Beschwerden nach dem Kindergartengesetz	2
17. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz	2
18. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz	1
19. Beschwerde nach der Feuerpolizeiordnung	1



20. Beschwerde nach dem Gemeindegesetz	1
21. Beschwerde nach dem Gemeindeangestelltengesetz	1
22. Beschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindegut	1
23. Beschwerde nach dem Jagdabgabengesetz	1
24. Beschwerde nach dem Starkstromwegegesetz	1
25. Beschwerde nach dem Wettengesetz	1
	<hr/>
	264

#### IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	82
2. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	21
3. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	20
4. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	9
5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	7
6. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung	6
7. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	5
8. Beschwerden nach dem Waffengesetz	5
9. Beschwerden nach dem Ärztegesetz	3
10. Beschwerden nach dem Forstgesetz	3
11. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	3
12. Beschwerde nach dem Wirtschaftskammergesetz	3
13. Beschwerden nach dem Apothekengesetz	2
14. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz	2
15. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
16. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz	2
17. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz	2
18. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz	2

19. Beschwerde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	1
20. Beschwerde nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 34 und 35)	1
21. Beschwerde nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	1
22. Beschwerde nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	1
23. Beschwerde nach dem Personenstandsgesetz	1
24. Beschwerde nach dem Tierschutzgesetz	1
25. Beschwerde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	1
26. Beschwerde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	1
	<hr/>
	187
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:</u>	1
<b>Gesamt</b>	<hr/>
	<b>887</b>

**Im Jahr 2019 erledigte Rechtssachen**

**I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:**

Zurückweisung	27
Abweisung	251
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	88
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	79
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	10
Einstellung wegen Verjährung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	31
	<hr/>
	489

**II. Beschwerden, Prüfungsanträge**

**1. Maßnahmenbeschwerde:**

Zurückweisung	9
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	4
	<hr/>
	18

**2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:**

Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4

**3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:**

Zurückweisung	4
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	5

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	9
Abweisung	58
Stattgebung zur Gänze	11
Teilweise Stattgebung	11
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	8
	<hr/>
	97
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	13
Stattgebung zur Gänze	10
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	30
3. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	10
Stattgebung zur Gänze	7
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	9
	<hr/>
	29
4. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	5
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	13
5. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	7
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	13
6. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	11

7. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	4
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	10
8. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	8
9. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	7
10. Beschwerden nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	5
11. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz:	
Abweisung	1
Zurückweisung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Spielapparategesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	4
13. Beschwerden nach dem Jagdgesetz:	
Teilweise Stattgebung	2
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	3
14. Beschwerden nach dem Sportgesetz:	
Abweisung	3
	<hr/>
	3

15. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	3
16. Beschwerden nach dem Wettengesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	2
17. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach der Feuerpolizeiordnung:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Gemeindegesetz:	
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Gemeindeangestelltengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Gesetz ü das Gemeindegut:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerde nach dem Kindergartengesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
24. Beschwerde nach dem Starkstromwegegesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	61
Stattgebung zur Gänze	12
Teilweise Stattgebung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	7
	<hr/>
	89
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	3
Abweisung	11
Stattgebung zur Gänze	3
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	
	<hr/>
	19
3. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Abweisung	8
Stattgebung zur Gänze	9
Teilweise Stattgebung	1
Zurückweisung	1
	<hr/>
	19
4. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	4
Teilweise Stattgebung	1
Zurückweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	15
5. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz:	
Teilweise Stattgebung	2
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	9
6. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	3
Teilweise Stattgebung	1
Zurückweisung	3
	<hr/>
	7

7. Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	7
8. Beschwerden nach dem Ärztegesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
Zurückweisung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	6
10. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	5
11. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz:	
Stattgebung zur Gänze	1
Abweisung	3
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Apothekengesetz:	
Stattgebung zur Gänze	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	3
13. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Abweisung	2
Zurückweisung	1
	<hr/>
	3
14. Beschwerden nach dem Wirtschaftskammergesetz:	
Abweisung	3
	<hr/>
	3



15. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: Abweisung	2
	<hr/> 2
16. Beschwerden nach dem Kraftfahrgesetz: Abweisung Stattgebung zur Gänze	1 1
	<hr/> 2
17. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz: Abweisung Stattgebung zur Gänze	1 1
	<hr/> 2
18. Beschwerde nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 34 und 35): Abweisung	1
	<hr/> 1
19. Beschwerde nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
20. Beschwerde nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
21. Beschwerde nach dem Passgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Personenstandsgesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
23. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
24. Beschwerde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1

V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:  
Zurückweisung

1

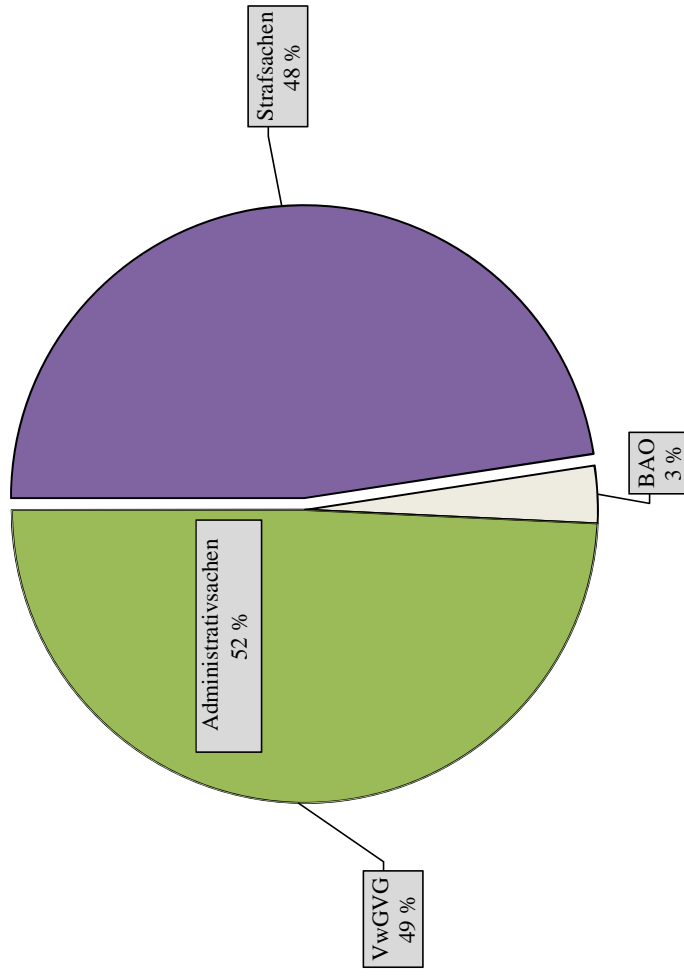
---

1

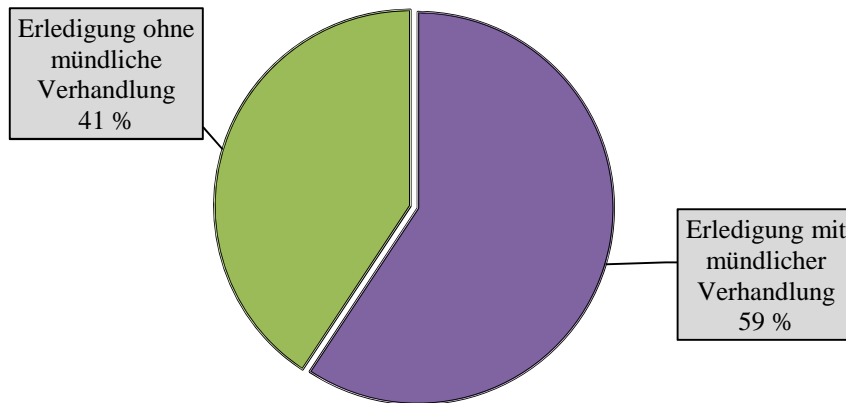
**Gesamt**

**975**

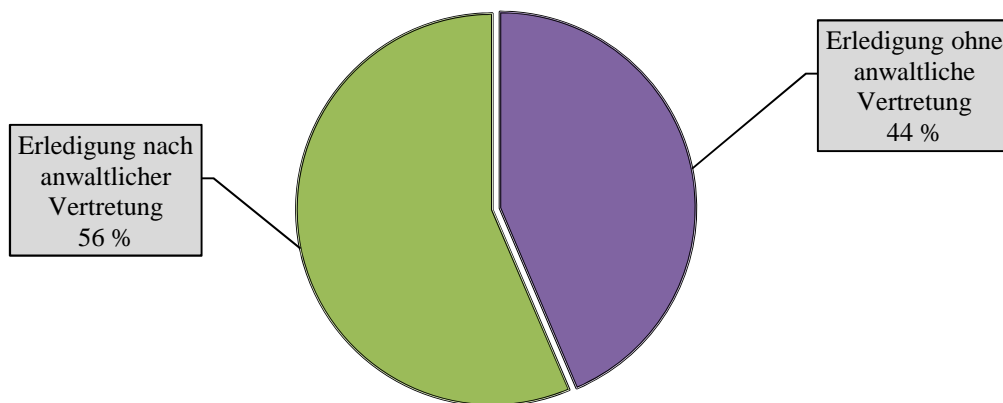
### Anfall von Rechtssachen 2019

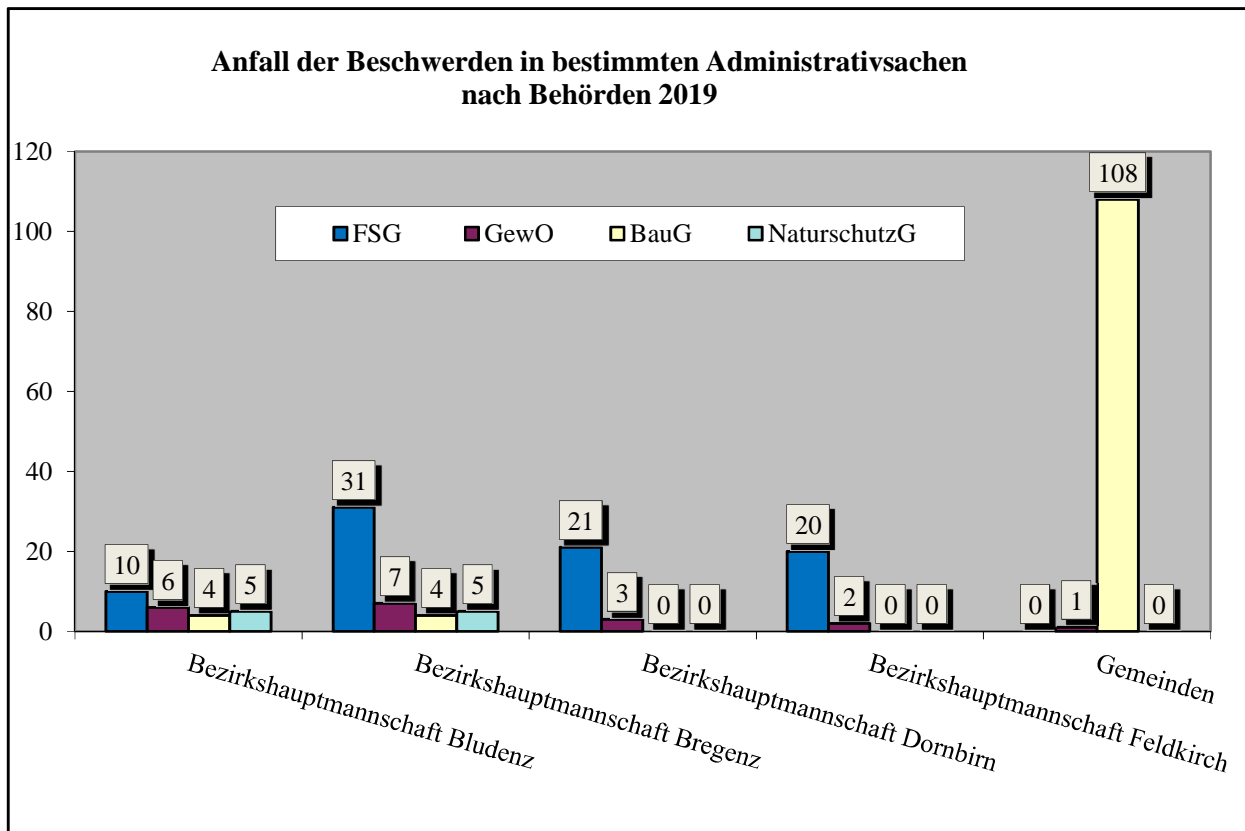
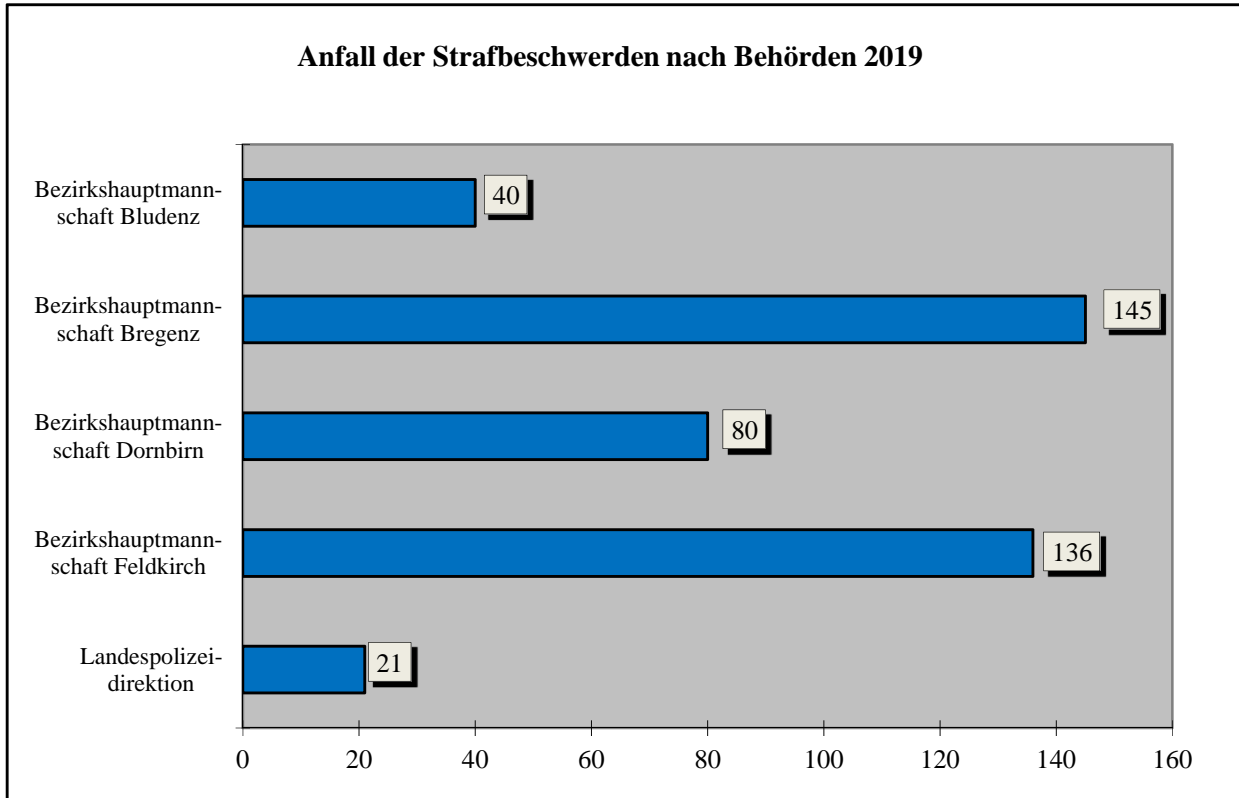


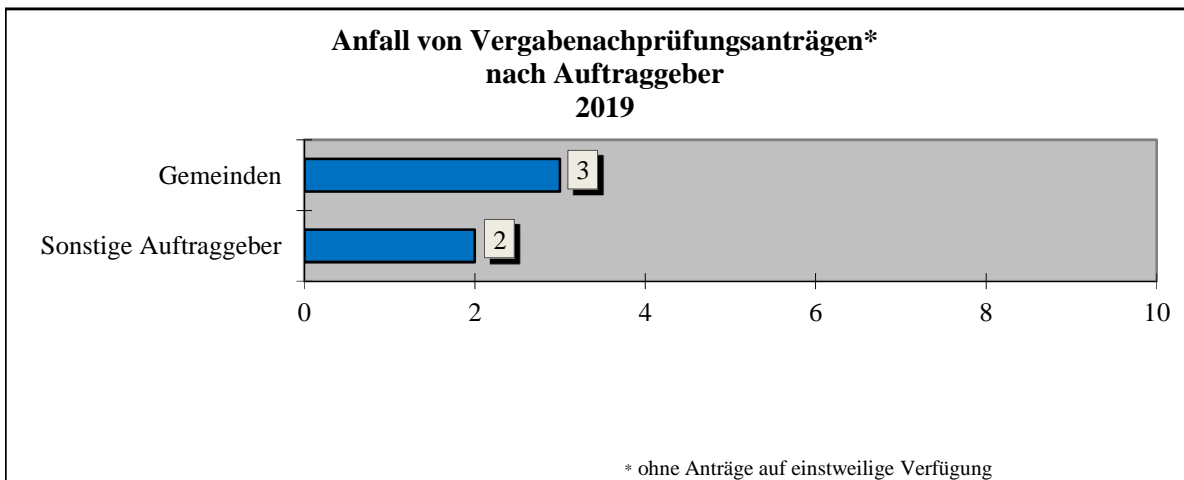
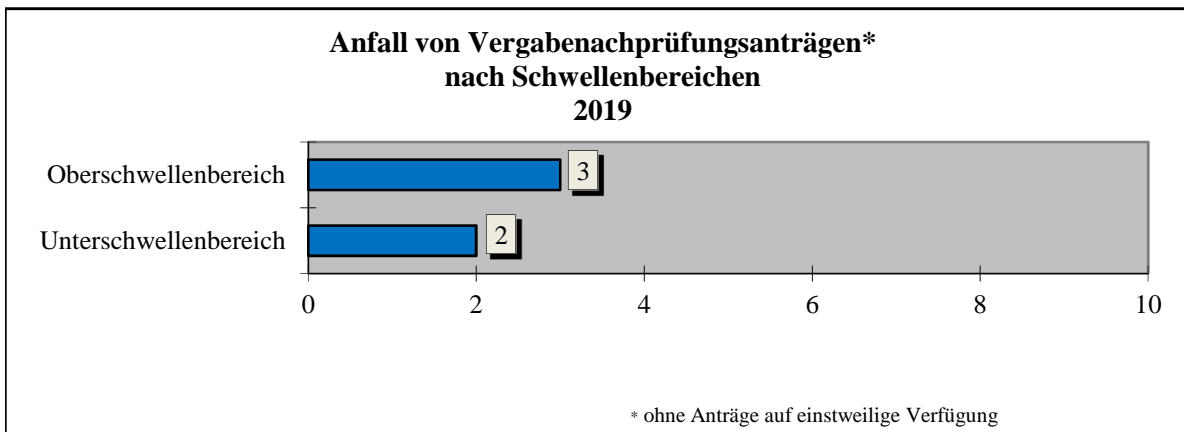
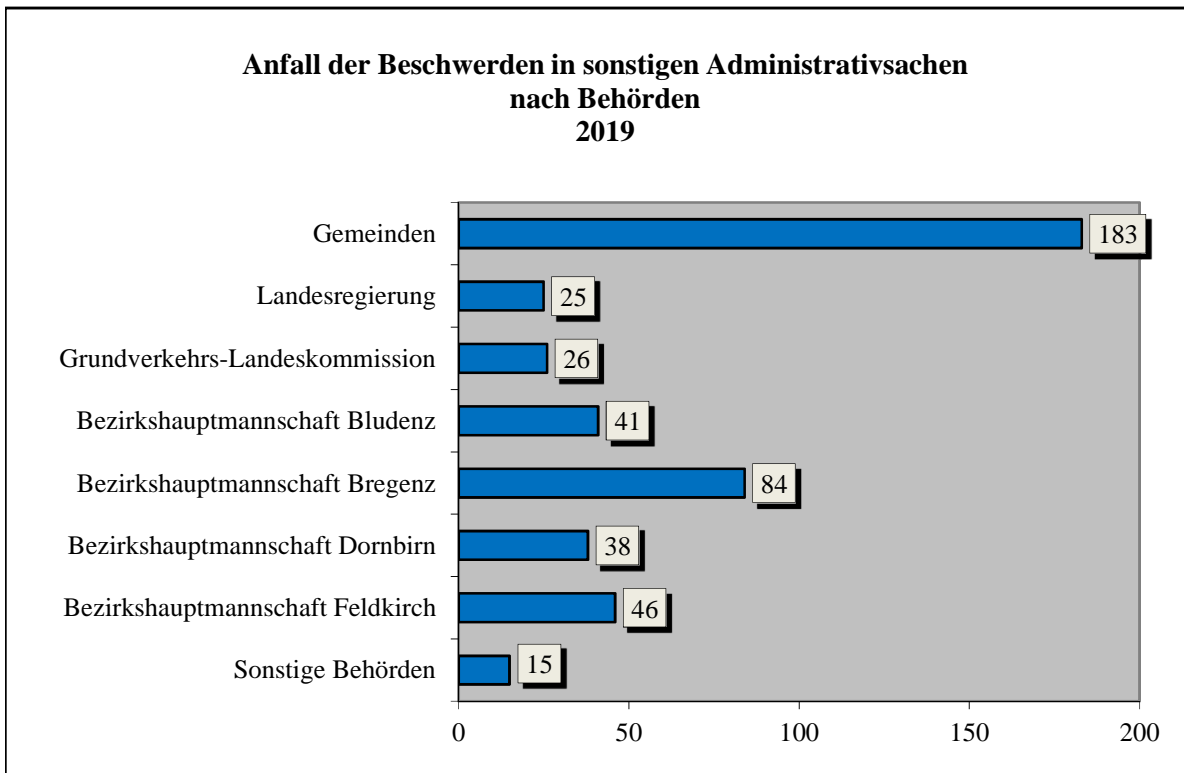
### Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2019



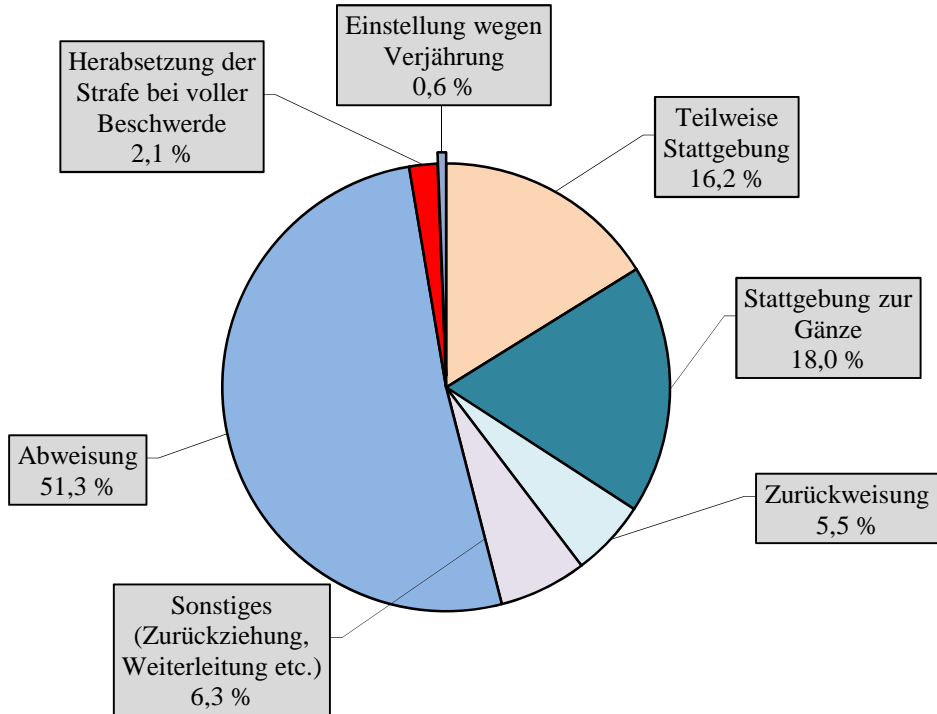
### Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2019







### Inhalt der Erledigungen der Strafbeschwerden 2019



### Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Beschwerden und Anträge 2019

